

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Hofstraße" gemäß § 37 Landesstraßengesetz (LStrG)**

Die Gemeindestraße „Hofstraße“ wurde bereits im Jahre 2009 dem öffentlichen Verkehr gewidmet (Beschluss vom 02.04.2009; Bekanntmachung am 07.05.2009).

Die Verkehrsfläche Gemarkung Gangloff, Flur 1, Flurstück 149/9 weist im südlichen Grundstücksbereich an der Grenze zu den Baugrundstücken Fl. 1 Nr. 1 – 5 einen Grünstreifen als Böschungsfläche auf. Der Bereich des Grünstreifens wurde zwischenzeitlich teilvermessen. Da der Grünstreifen zur Erschließung der vorgenannten Baugrundstücke dient, sollen die teilvermessen Parzellen Nr. 149/4, 149/5, 149/6 mit den jeweiligen Bauplätzen veräußert werden.

Hierzu ist es notwendig, diese Grundstücke gemäß § 37 LStrG einzuziehen und damit die Widmung dieser Flächen für den öffentlichen Straßenverkehr zu revidieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Entwidmungsverfahren nach dem Landesstraßengesetz durchzuführen. Das Einziehungsverfahren wird durch einen förmlichen Beschluss des Ortsgemeinderates eingeleitet. Die Einziehungsabsicht ist mindestens drei Monate vor der Einziehung öffentlich bekannt zu machen.

Das gemeindeeigene Baugrundstück Nr. 2 ist verkauft. Die Käufer wollen schnellstmöglich auch den zugehörigen Teil des Grünstreifens, Flurstück 149/5 erwerben.

**Beschluss:** Der Ortsgemeinderat Becherbach beschließt, die folgenden Verkehrsflächen gemäß § 37 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu entziehen:  
Gemarkung Gangloff, Flur 1, Nr. 149/4, 149/5, 149/6, 149/7

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig (12 Ja-Stimmen)